

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 07.02.2023

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Frau Bulz
Telefon: 0385 545 2028

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00735/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Einleitung von Vergaben für die Ausstattung der Förderschule Albert-Schweitzer

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Einleitung einer EU-Vergabe (offenes Verfahren) nach § 15 Vergabeverordnung (VgV) und die Einleitung von vier nationalen Vergaben (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.3 2. Halbsatz Vergabegesetz M-V (VgG M-V) i.V.m. § 12 Abs. 2 UVgO i.V.m. Wertgrenzenerlass Punkt 1.2 über die Schulausstattung der Albert-Schweitzer-Schule der Landeshauptstadt im Wert von voraussichtlich ca. 355.000,00 Euro netto und ermächtigt den Oberbürgermeister, jeweils den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Fertigstellung des Neubaus der Förderschule Albert-Schweitzer ist für den Januar 2024 geplant. Der Schulbetrieb soll zum 1. Schulhalbjahr 2024/2025 am neuen Standort aufgenommen werden.

Die Förderschule mit ihren 16 Klassenräumen, neun Fachräumen und der Mensa sowie dem Verwaltungsbereich ist zum größten Teil neu auszustatten und soll in den Losen 1 bis 5 ausgeschrieben werden. Intakte vorhandene Ausstattung wird nicht ersetzt. Der voraussichtliche Gesamtwert für die Ausstattung beträgt ca. 355.000,00 Euro netto.

Bei der Bestimmung des Auftragswertes bleibt die Umsatzsteuer gemäß Punkt 1.5 des Werterlasses i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 VgV außer Ansatz. Dabei sind gleichartige Lieferungen zusammenzufassen (§ 3 Abs. 8 VgV).

Die Vergabe des Mobiliars soll zur Förderung des Mittelstandes in fünf Losen erfolgen:
Los 1 Mobiliar für Unterrichtsräume und Verwaltungsbereich (EU-Vergabe)
Los 2 Vitrinen (Verhandlungsvergabe)
Los 3 Flurmobiliar (Verhandlungsvergabe)
Los 4 mobile Bühne (Verhandlungsvergabe) und
Los 5 Rollhocker (Verhandlungsvergabe).

Gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 3 Abs. 8 VgV liegt der voraussichtliche Auftragswert über dem aktuellen Schwellenwert für Lieferleistungen in Höhe von 215.000,00 Euro netto, der ein EU-weites Vergabeverfahren erforderlich macht. Daher erfolgt eine EU-weite Vergabe (offenes Verfahren) oberhalb des Schwellenwertes gem. § 15 VgV.

Gem. § 3 Abs. 9 VgV kann der Auftraggeber bei der Vergabe einzelner Lose von § 3 Abs. 7 S. 3 VgV abweichen, wenn der geschätzte Nettowert der betreffenden Lose unter 80.000 Euro liegt und dann die Summe aller Lose 20 % des Gesamtwertes nicht übersteigt. Los 2 (7.000,00 Euro netto), Los 3 (8.500,00 Euro netto), Los 4 (4.500,00 Euro netto) und Los 5 (10.000,00 Euro netto) ergeben zusammen einen geschätzten Netto-Auftragswert in Höhe von 30.000,00 Euro. Dies ergibt vom Gesamtwert 355.000,00 Euro netto einen prozentualen Anteil von 8,45 %. Somit kann die Vergabe von Los 2 bis 5 als nationale Vergabe gem. UVgO erfolgen. Gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr.3 2. Halbsatz VgG M-V ist eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 12 Abs. 2 UVgO zulässig, wenn sie durch eine Ausführungsbestimmung bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist. Der Wertgrenzenerlass als ministerielle Verwaltungsvorschrift sieht dazu unter Punkt 1.2 als Wertgrenze einen voraussichtlichen Auftragswert von maximal 100.000,00 Euro netto vor. Die voraussichtlichen Netto-Auftragswerte der vier Lose, liegen damit unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 Euro netto und somit ist eine Verhandlungsvergabe zulässig.

2. Notwendigkeit

Die Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen sind für die Betriebsaufnahme erforderlich.

3. Alternativen

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

Durch die Einhaltung der Normgrößen von Tischen und Stühlen, wirkt sich dies positiv auf die Gesundheit der Schüler und Schülerinnen aus.

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja, gemäß § 102 Schulgesetz M-V hat der Schulträger die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten sowie den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken.

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, Neubau Albert-Schweitzer-Schule 2210121001

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Für die Konsolidierung des Haushalts wird kein Beitrag geleistet. Da der Bedarf an den Schulen jedoch nachweislich vorliegt, wird mit der gegenständlichen Ausstattung nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und dauerhaft funktionaler Nutzbarkeit vergeben.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister